

Verordnung

Antrag zuhanden

**Gemeindeversammlung vom
8. Dezember 2004**

über die

Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) vom 8. Dezember 2004

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Zweck ¹ Die vorliegende Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) regelt das Ableiten, Versickern und Behandeln von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- 1.2 Rechtsgrundlagen ¹ Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.
- 1.3 Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
² Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.
³ Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.
- 1.4 Öffentliche Gewässer ¹ Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, die im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.
- 1.5 Abwasserbeseitigung
- 1.5.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser) ¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.
² Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann.
- 1.5.2 Niederschlagswasser ¹ Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für das Ableiten beziehungsweise Behandeln dieser Abwässer sind der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.
- 1.5.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser) ¹ Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser usw.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft das Versickern als nicht möglich bezeichnet, kann der Gemeinderat einen entsprechenden Nachweis anfordern. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an.
- 1.6 Zuständigkeit ¹ Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig.
² Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

³ Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsorganen zum selbstständigen Erledigen zu übertragen oder zum Begutachten bestimmter Fragen unselbstständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.

2. **Aufgaben der Gemeinde**

- 2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm
- ¹ Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat im Rahmen seiner Kompetenzen gemäss Gemeindeordnung.
- ² Das Erweitern und das Erneuern der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung beziehungsweise des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm, das die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.
- 2.2 Aufsicht
- ¹ Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt dem Gemeinderat.
- 2.3 Kanal- und Anlagenkataster
- ¹ Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, der die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

3. **Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen**

- 3.1 Ausführung, Betrieb und Unterhalt
- ¹ Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik, der Normen und Richtlinien zu planen, erstellen, unterhalten, sanieren, erneuern und zu erweitern.
- ³ Vorbehandlungsanlagen sind durch ausgebildetes Personal zu betreiben und zu unterhalten.
- ⁴ Die Gemeinde kann die Anschlussleitung im öffentlichen Grund auf Kosten des Grundeigentümers durch ihre Organe oder Dritte ausführen lassen.
- 3.2 Grundstückentwässerung
- ¹ Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.
- ² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne das Benützen von fremdem Grund zu entwässern.
- ³ Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen

Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

⁴ Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.5.2 abzuleiten.

⁵ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

3.3 Quartierplanverfahren ¹ Das Erstellen von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

3.4 Durchleitungsrecht ¹ Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanalisationen im Baulinienbereich respektive im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken.

3.5 Anschluss an die öffentliche Kanalisation ¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.

² Auf dem Grundstück ist bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation das verschmutzte Abwasser getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten.

³ Der bauliche Anschluss beziehungsweise das Anpassen des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation hat durch einen qualifizierten Unternehmer zu erfolgen.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle entsprechend den geltenden Normen.

3.6 Wärmeentnahme aus dem Abwasser ¹ Die Wärmeentnahme aus dem Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisation erfordert die Bewilligung des Gemeinderats.

4. **Öffentliche Siedlungsentwässerung**

4.1 Umfang der Anlagen ¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat. Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

² Im weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ¹ Auf Gesuch hin kann die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum übernehmen, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die dem Entwässern von mehr als einem Grundstück dienen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (zum Beispiel grosses Gewerbeareal usw.) entscheidet der Gemeinderat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mindestens 200 mm aufweisen und haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

² Die Gemeinde kann auch private Abwasseranlagen übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.

³ Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

5 Private Abwasseranlagen

- 5.1 Anschlusspflicht ¹ Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes nicht verschmutztes und verschmutztes Abwasser ist dementsprechend systemgerecht abzuleiten.
- 5.2 Baupflicht ¹ Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.
- 5.3 Bewilligungen
- 5.3.1 Bewilligungspflicht ¹ Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.
² Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss hat, ist bewilligungspflichtig.
- 5.3.2 Bewilligungsverfahren
- 5.3.2.1 Gesuch ¹ Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich der Gemeinde einzureichen.
² Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.
³ Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben beziehungsweise Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.
- 5.3.3 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung ¹ Steht dem Ausführen des Anschlusses beziehungsweise dem Erstellen der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt der Gemeinderat die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.
- 5.3.4 Ausnahmbewilligung ¹ Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.
- 5.4 Bau / Baubeginn ¹ Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderats und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt sind.
² Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenent-

		wässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.
5.5	Geltungsdauer der Bewilligung	¹ Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, spätestens aber mit Ablauf der allenfalls zugehörigen baurechtlichen Bewilligung, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.
5.6	Kontrollen	¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der Gemeinde zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Die Gemeinde wird spätestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig. ² Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Gemeinde kontrolliert und eingemessen worden ist. ³ Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat. ⁴ Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Absenkprüfung nachgewiesen werden. ⁵ Für die Kontrolle neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind von der Bauherrschaft respektive die von ihnen beauftragte Unternehmung die erforderlichen Mitarbeitenden mit Geräten und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
5.7	Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente	¹ Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren. ² Der Gemeinde sind auf den Abnahmetermin hin die Pläne des ausgeführten Bauwerks (Revisionspläne) vierfach einzureichen.
5.8	Unterhaltspflicht	¹ Der Eigentümer und / oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen. ² In den Grundwasserschutz-zonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.
5.9	Anpassung / Sanierung	Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei: <ul style="list-style-type: none"> a) erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung, b) eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude, c) gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen, d) baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt, e) Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz, f) Missständen.
5.10	Nachweise und Kontrollen	¹ Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, der

Funktionsstüchtigkeit und der Dichtigkeit verlangen.

² Bei bewilligungspflichtigen baulichen Änderungen an der Liegenschaft kann der Gemeinderat im Rahmen des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens vom Eigentümer den Nachweis des einwandfreien Zustandes der Anlage verlangen. Dazu können geeignete Kontrollmassnahmen (zum Beispiel Kanalfernsehaufnahmen oder Dichtheitsprüfungen) angeordnet werden.

³ Die zuständige Behörde führt mit geeigneten Mitteln (zum Beispiel Kanalfernsehaufnahmen) Kontrollen von privaten Abwasseranlagen durch oder lässt diese durchführen. Die Kosten dieser Kontrollen werden über die Benützungsg Gebühr abgegolten. Allenfalls notwendige Dichtheitsprüfungen gehen zulasten des Eigentümers. Vorbehalten bleiben zusätzliche Massnahmen aufgrund des Schutzzonenreglements oder anderer Vorschriften.

⁴ Der Gemeinderat kann bei Verdacht einer unzulässigen Beseitigung von Abwasser Kontrollen durchführen. Den Kontrollorganen ist dazu der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen. Im Falle der unzulässigen Beseitigung hat der Verursacher die Untersuchungskosten zu tragen.

⁵ Den Kontrollorganen ist der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

- 5.11 Mehrere Eigentümer
- ¹ Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inklusive Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

6 Finanzierung und Kostentragung

- 6.1 Allgemein
- ¹ Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

² Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, zum Beispiel Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.

³ Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

6.2 Öffentliche Anlagen

Gebührenarten

¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.

² Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

- 6.3 Verwaltungsgebühren
- ¹ Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

7. Haftung

- 7.1 Haftung
- ¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer beziehungsweise seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.
- ² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.
- ³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

- 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht
- ¹ Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.
- 8.2 Rekursrecht
- ¹ Gegen Anordnungen der Verwaltung, die gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.
- ² Beschlüsse oder Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet,
- a) bei der Baurekurskommission IV des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen,
- b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung beziehungsweise keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen,
- c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind beziehungsweise die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.
- 8.3 Strafbestimmungen
- ¹ Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.
- 8.4 Inkrafttreten
- ¹ Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung

beschlossen am :

Der Gemeindepräsident :

Der Gemeindegeschreiber :

Von der Baudirektion mit Verfügung Nr.:

genehmigt am :

Diese Verordnung tritt auf denin Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen, die Gebührenverordnung sowie deren Technische Anhang aufgehoben

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
AWEL	Kantonales Amt für Abfall Wasser Energie und Luft
BVV	Kantonale Bauverfahrensverordnung
EG GSchG	Kantonales Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz
GEP	Kommunaler Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Eidgenössisches Gewässerschutzgesetz
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz
SEVO	Kommunale Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen
SIA-Empfehlung	Empfehlung des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins
SN	Schweizer-Norm
WWG	Eidgenössisches Wasserwirtschaftsgesetz